



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport (MIKWS)**

### **Verbesserung der Infrastruktur und Zugänglichkeit frei nutzbarer Sportangebote in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Förderung des Breitensports ist ein wichtiger Bestandteil der Gesundheits- und Gesellschaftspolitik in Schleswig-Holstein. Frei zugängliche Sportangebote wie Reitwege, Radwege, Outdoor-Fitnessparks, Calisthenics-Anlagen und öffentliche Sportplätze tragen maßgeblich dazu bei, dass sich Bürgerinnen und Bürger unabhängig von finanziellen Mitteln sportlich betätigen können. Dennoch gibt es immer wieder Berichte über mangelnde Infrastruktur, unzureichende Pflege oder fehlende Konzepte zur Förderung dieser Angebote.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Schaffung offen zugänglicher Sport- und Bewegungsräume ist in den Empfehlungen 25 und 26 der landesweiten Sportentwicklungsplanung (Drs. 19/2395 „Zukunftsplan Sportland SH“) explizit hinterlegt (Seite 29). Dort wird erwähnt: „Die Bereitstellung dieser offen zugänglichen Räume stellt eine wichtige kommunale

Aufgabe dar. Bei dieser Aufgabe werden die Kommunen von der Landesregierung durch eine Förderung unterstützt.“ Die Landesregierung fördert die Schaffung öffentlicher Bewegungsräume bereits seit 2016 auf Antrag und setzt die Förderung vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Zukunftsplans weiterhin fort.

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung in den letzten fünf Jahren ergriffen, um die Infrastruktur frei nutzbarer Sportangebote, insbesondere Reitwege, Radwege, Outdoor-Fitnessparks und öffentliche Sportplätze, zu verbessern?

Antwort:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport fördert nach Teil II Ziffer 5 der Sportförderrichtlinie Maßnahmen für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum auf Grundlage einer kommunalen Sportentwicklungsplanung seit 2016. Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände nach dem GkZ, schleswig-holsteinische gemeinnützige Vereine und Verbände, Bundessportfachverbände sowie deutsche Sportvereine in Nordschleswig, wenn sie gleichzeitig auch Träger der Maßnahme sind. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist mit bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch mit höchstens 25.000,- € pro Maßnahme möglich. Eine Förderung setzt eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent voraus. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000,- € pro Maßnahme. Eine Liste der seit 2016 geförderten Maßnahmen nach Ziff. 5 der Sportförderrichtlinie ist als Anlage 1 beigefügt.

Nach Teil II Ziffer 4 der Sportförderrichtlinie werden auch die Erstellungen von Sportentwicklungsplänen (SEP) gefördert. Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände nach dem GkZ und schleswig-holsteinische Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 10.000,- € unterstützt. Eine Förderung ist bis zu

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Eine Förderung setzt eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent voraus.

Folgende Förderungen sind zwischen 2019 und 2025 ergangen:

- 2019 bis 2021: keine Förderungen (auch pandemiebedingt);
- 2022: je 10.000,- Euro für SEP der Kommunen Eggebek, Flensburg, Neumünster, Scharbeutz und Stockelsdorf;
- 2023: 10.000,- Euro für die SEP in Quickborn;
- 2024: 10.000,- Euro für die SEP in Barmstedt.

Darüber hinaus unterstützt die Städtebauförderung die Gemeinden als Fördermittelgeber bei der Umsetzung ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Durchführung und Verantwortung bezüglich der konkreten Umsetzung obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit.

In der ländlichen Entwicklung können Einrichtungen der Sportinfrastruktur im Rahmen der Förderung der LEADER AktivRegionen, der Förderung der Ortskernentwicklung und als ILE-Leitprojekte in der ELER-Maßnahme „Ländlicher Tourismus“ gefördert werden. Eine Liste der in den letzten fünf Jahren geförderten Projekte ist als Anlage 2 beigefügt.

Bei der Förderung im Rahmen von LEADER ist es entscheidend, ob und in welchem Umfang mit dem Projekt die Integrierte Entwicklungsstrategie der jeweiligen AktivRegion umgesetzt wird. Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung können beispielsweise Sportplätze als dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtung gefördert werden. Grundsätzlich können solche Projekte gefördert werden, wenn sie im Ortskernentwicklungskonzept der geförderten Gemeinde enthalten sind. Im Rahmen der ILE-Leitprojekte ist beispielsweise die Modernisierung lokaler Radrouten inklusive der erforderlichen Begleitinfrastruktur förderfähig.

In allen drei Förderprogrammen (AktivRegionen, ILE-Leitprojekte, ELER) ist es erforderlich, dass das Projekt im Projektauswahlverfahren eine ausreichend hohe Bewertung erhält.

Im Jahr 2020 verabschiedete die Landesregierung die Radstrategie „Ab aufs Rad im echten Norden“. Eines der Oberziele neben der Erhöhung des Radverkehrsanteils und der Verkehrssicherheit („Vision Zero“) ist es, Schleswig-Holstein in die Top 3-Länder im Radtourismus zu bringen. Ein wesentlicher Faktor zur Erreichung dieser Ziele ist die Verbesserung der Infrastruktur. Dazu wurden in Schleswig-Holstein zwei Förderprogramme etabliert: das Stadt und Land- und das Ab aufs Rad-Programm für den Radverkehr. Zudem wurden die Mittel für Ausbau und Sanierung von Landesradwegen aufgestockt und das Landesweite Radverkehrsnetz (LRVN) zur zielgerichteten Investitionsplanung erstellt.

2. Gibt es eine zentrale Erfassung des Zustands dieser Sportanlagen im Land und falls ja, wie werden Mängel dokumentiert und behoben, bzw. falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung nimmt im Rahmen der Sport(stätten)förderung keine zentrale Erfassung des Zustandes dieser Sportanlagen vor, weil dies mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich die Aufgabe der Träger.

Eine Zustandserfassung der straßenbegleitenden Radwege an Landesstraßen findet regelmäßig statt, zuletzt in 2018/2020. Die Kreise können sich der vom LBV.SH beauftragten Erfassung anschließen. Eine aktuelle Zustandserfassung soll dieses Jahr durchgeführt werden. Für sämtliche Radfernwege in Schleswig-Holstein wurden 2022/2023 Befahrungen zur Zustandsaufnahme durchgeführt und Mängelsteckbriefe erstellt. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten.

3. Welche finanziellen Mittel stellt das Land jährlich für den Erhalt und die Weiterentwicklung solcher Sportinfrastrukturen zur Verfügung? Bitte auflisten.

Antwort:

Die pro Jahr zur Verfügung gestellten Gesamtmittel aus der Sportförderung richten sich nach der Antragslage im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderungen pro Maßnahme ergeben aus der Antwort zu Frage 1. Bisher musste kein Antrag auf Förderung einer Sportentwicklungsplanung nach Teil II Ziffer 4 der Sportförderrichtlinie oder auf Förderung einer Maßnahme für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum nach Teil II Ziffer 5 der Sportförderrichtlinie abgelehnt werden.

Unter bestimmten engen Voraussetzungen besteht über die Städtebauförderung die Möglichkeit, bestimmte Sportinfrastruktur im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme einer Gemeinde in einem bestimmten Fördergebiet zu fördern (Modernisierung/Sanierung/ z. T. auch Neubau von Sportstätten). Da es sich bei der Städtebauförderung nicht um eine Einzelprojektförderung, sondern um eine Gesamtmaßnahmenförderung handelt, ist im Rahmen des Gesamtvolumens der Städtebauförderung kein bestimmtes Budget für einzelne Maßnahmen, wie z. B. für die Förderung von bestimmter Sportinfrastruktur ausgewiesen bzw. vorgesehen. Die Fördermittel werden für die jeweiligen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die aus vielen einzelnen Maßnahmen bestehen, bewilligt.

In den Förderprogrammen AktivRegionen, ILE-Leitprojekte und ELER werden keine Mittel explizit für Sportinfrastrukturen reserviert.

Im Jahr 2025 sind für den Ausbau und die Sanierung der Landesradinfrastruktur insgesamt rd. 19,0 Mio. € vorgesehen. Über das Landesförderprogramm „Ab aufs Rad“ werden in 2025 rd. 4,2 Mio. € zur Förderung von investiven und nicht-investiven Radprojekten zur Verfügung gestellt. Empfänger sind hier hauptsächlich die Kreise und Kommunen.

4. Gibt es Förderprogramme für Kommunen und Vereine zur Schaffung oder Modernisierung frei zugänglicher Sportmöglichkeiten? Bitte auflisten.

Antwort:

Neben den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Förderprogrammen können frei zugängliche Sportmöglichkeiten auch in Zusammenhang mit beantragten IMPULS-

Mitteln zu Sportstättenförderungen geschaffen worden sein. Es liegt im Ermessen der Träger, Sportstätten oder Teile davon öffentlich frei zugänglich zu machen. Gleiches gilt für Anträge nach § 19 FAG (Kommunaler Investitionsfonds). Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 3.

Daneben werden in Schleswig-Holstein auch die Finanzhilfen des Bundes aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ abgewickelt. Hier stehen in 2025 rd. 7,0 Mio. € für kommunale Radinfrastruktur zur Verfügung. Das Land fördert zudem die kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH e.V.) mit rd. 150.000,- € p.a., die u.a. die Kommunen mit einer Fördermittelberatung unterstützt.

Hinzu kommen Förderprogramme des Bundes für die Radinfrastruktur, unter anderem zur Förderung von Radschnellwegen (VV-RSW), des Radnetzes Deutschland und für innovative Maßnahmen im Radverkehr, die den Kommunen offenstehen.

5. Inwiefern plant die Landesregierung, frei nutzbare Sportangebote in Zukunft stärker zu fördern, insbesondere in ländlichen Regionen?

Antwort:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport fördert frei nutzbare Sportangebote auf Antrag. Eine Vorsortierung nach Regionen wird nicht vorgenommen. Dennoch wird bei der Fördermittelvergabe allgemein eine gerechte Verteilung nach Landesteilen geprüft.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, die Mittel für die landeseigene Radinfrastruktur, zur Förderung kommunaler Radinfrastruktur und der Bundesförderprogramme für den Radverkehr mindestens fortzuschreiben.

6. Gibt es Kooperationen mit privaten oder gemeinnützigen Trägern, um den Ausbau und die Pflege solcher Sportangebote zu verbessern? Bitte auflisten.

Antwort:

Vonseiten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird keine aktive Kooperation mit den aufgeführten Trägern angestrebt.

Sportentwicklungsplanungen von Kommunen werden jedoch in der Regel in Kooperation mit den Sportvereinen und -verbänden vor Ort unter wissenschaftlicher Beratung vorgenommen.

7. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation der Reitwege in Schleswig-Holstein und gibt es konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Reitwegeinfrastruktur?

Antwort:

Das Reiten im Wald ist grundsätzlich in § 18 LWaldG geregelt. Danach ist es im Wald auf eigene Gefahr gestattet, auf besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen), auf privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke und auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen zu reiten.

Trittfeste Fahrwege in öffentlichem Eigentum, die in der freien Landschaft verlaufende Straßen, Wege und Flächen verbinden, auf denen das Reiten oder das Fahren mit Pferdegespannen zulässig ist, werden von der unteren Forstbehörde nach Anhörung der Waldbesitzenden als Reitwege oder, wenn sie Fahrwege verbinden, als Reit- und Fahrwege ausgewiesen. Diese sind nach § 21 LWaldG zu kennzeichnen.

Nach LWaldG sollen Gemeinden darauf hinwirken, dass in ausreichendem Umfang geeignete und zusammenhängende Reitwege und Reit- und Fahrwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen eingerichtet werden.

Für den Privatwald trifft das LWaldG keine Regelung. Hier müssen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Privatwaldbesitzern und Pferdesportlerinnen / Pferdesportlern und / oder den Gemeinden getroffen werden, die das Reiten und Fahren im Privatwald ermöglichen. Der Pferdesportverband hat dazu eine Rahmenvereinbarung mit dem Waldbesitzerverband SH abgeschlossen und im Jahr 2015 eine Handlungsleitfaden zum Thema Reit- und Gespannfahrwege in Schleswig-Holstein herausgegeben. Diese ist für die Waldbesitzer jedoch nicht bindend.

Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten und Fahren mit Pferdegespannen im Wald, insbesondere eine Pflicht zur Kennzeichnung der Pferde, und über die Heranziehung der Reitenden zu Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen regeln, wobei in der Verordnung die Höhe, das Verfahren der Erhebung und die Art der Verwaltung und Verwendung der Mittel zu regeln wären. Von dieser Möglichkeit hat die oberste Forstbehörde bisher keinen Gebrauch gemacht, weil keine Notwendigkeit bestand.

8. Inwiefern werden Bürgerinnen und Bürger sowie Sportvereine in die Planung und Umsetzung solcher Maßnahmen einbezogen?

Antwort:

Zur allgemeinen Sportförderung siehe die Antwort zu Frage 6.

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen ist die Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen und der Öffentlichkeit ausdrücklich vorgesehen.

In der ländlichen Entwicklung werden die Bürgerinnen und Bürger sowie weitere relevante Gruppen an der Erstellung der Ortskernentwicklungskonzepte und der Erstellung der Integrierten Entwicklungsstrategien der AktivRegionen beteiligt. Eine Beteiligung an der weiteren Umsetzung und Planung ist Aufgabe der Kommunen bzw. Regionen und wird nicht überprüft.

Anlage 1 zur Antwort a.d. Kleine Anfrage der FDP, Drs. 20/3022

<b>Sportförderrichtlinie (Ziff. 5.): Maßnahmen für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum auf Grundlage einer Sportentwicklungsplanung</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Zuwendung</b>	<b>Antragsteller / Maßnahme</b>
2016	27.056,00 €	13.404,00 €	Elmshorner MTV – Bewegungspark
2017	24.896,00 €	19.916,80 €	Stadt Niebüll – Integrationskarussell (Rollstuhlangebot)
	146.131,98 €	25.000,00 €	LHS Kiel – Outdoor-Fitness-Park Forstbaumschule (inklusive)
2018	33.927,65 €	20.000,00 €	Stadt Elmshorn – Trimpfad Liether Wald
	88.655,00 €	25.000,00 €	Gemeinde Mühbrook – Pumptrack-Anlage
2019	14.441,03 €	11.552,82 €	LHS Kiel – Outdooranlage Prof.-Peters-Platz
	25.460,00 €	10.000,00 €	Stadt Elmshorn – Outdoor-Fitnessparcours
	175.000,00 €	25.000,00 €	Stadt Flensburg – Multifunktionaler Spiel- u. Bewegungsraum Tarup
2020	26.034,75 €	6.183,33 €	Stadt Bredstedt – Cross-Tower und Fitness-Park Sportplatz Süderstraße
	216.000,00 €	19.000,00 €	Stadt Büdelsdorf – multifunktionale Aktivitätsfläche „Jung und Alt“
	50.000,00 €	20.000,00 €	Stadt Flensburg – bewegungsfreundlicher Schulhof
	155.000,00 €	25.000,00 €	Stadt Flensburg – Outdoor-Fitnessgeräte Stadion am Volkspark
2021	106.582,04 €	19.078,18 €	Gemeinde Bargstedt – Bewegungsparkours Spielplatz
	18.000,00 €	14.000,00 €	Dansk Skoleforeningen Sydslesvig – Petanque-Bahn
	62.000,00 €	25.000,00 €	Stadt Flensburg - öffentlicher Sportgeräte für Senior*innen im Bürgerpark Twedt
	56.000,00 €	25.000,00 €	Stadt Flensburg – Skaterrampen Jugendzentrum Engelsby
	36.300,00 €	25.000,00 €	Stadt Itzehoe – Mini-Skate-Rampe Grünanlage Planschbeckengelände
2022	51.500,00 €	20.400,00 €	Stadt Flensburg – bewegungsfreundlicher Schulhof Comenius-Schule
	69.000,00 €	25.000,00 €	Stadt Flensburg – Balancierstrecke Volkspark
	59.000,00 €	25.000,00 €	Stadt Flensburg - Laufrunde Volkspark
	58.233,48 €	25.000,00 €	Sportpiraten Flensburg e.V. – Soccerfeld Jugendpark
	14.350,00 €	11.450,00 €	Stadt Pinneberg – SportBox
	7.200,00 €	5.700,00 €	Stadt Pinneberg – Fitness-Schilder
2023	44.706,63 €	19.706,63 €	Sportpiraten Flensburg e.V. – Pumptrack-Bahn
	13.890,00 €	11.112,00 €	Stadt Elmshorn – SportBox
	240.000,00 €	12.500,00 €	Stadt Flensburg – bewegungsfreundlicher Schulhof Fridtjof-Nansen-Schule
	330.950,00 €	25.000,00 €	Stadt Itzehoe – Pumptrack Planschbeckengelände Adolf-Rohde-Straße
	496.000,00 €	25.000,00 €	Stadt Nortorf – Pumptrack-Parcours
<b>SUMME</b>	<b>2.646.314,56 €</b>	<b>534.003,76 €</b>	

Hinweis: Anlage 1 weist Daten von 2016 bis 2023 aus. Im Jahr 2024 waren diese Förderungen kurzfristig kein Bestandteil der Sportförderrichtlinie, daher wird für 2024 keine Zahl ausgewiesen. Der Grund für die Streichung des Fördertatbestandes „Maßnahmen für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum“ war nicht das Ergebnis einer Einsparung von Haushaltsmitteln. Die Streichung beruhte auf einer geänderten Prioritätensetzung als Konsequenz insgesamt knapper Mittel der Sportförderung und zuletzt gesunkener Zahlen entsprechender Zuwendungsanträge. Der Fördertatbestand ist seit Anfang 2025 wieder in der Sportförderrichtlinie enthalten.

**frei nutzbare Sportangebote - Projekte Ortskernentwicklung von 2019 bis 01.03.2025**

lfd Nr.	Projektträger	Projektbezeichnung	Jahr der Bewilligung	Gesamtkosten	Zuschuss
1	Gemeinde Böklund	Modernisierung des Sportplatzes	2020	553.423,45 €	415.067,58 €
2	Gemeinde Gelting	Modernisierung des Sportplatzes mit Umkleidegebäude	2020	1.359.146,84 €	725.010,13 €
3	Gemeinde Nindorf	Dauerhafte Instandhaltung der Sportplätze Gemeinde Nindorf	2021	156.688,20 €	70.509,69 €
4	Gemeinde Husby	Freizeitanlage mit Skateranlage, Multifunktionsfeld für Ballsportarten, Kletteranlage mit Seilbahn, Spielplatz, Fitnessgeräten, Grillhütte	2021	341.604,68 €	255.405,38 €
5	Gemeinde Risum-Lindholm	Multifunktionsspielfeld	2021	111.860,00 €	83.895,00 €
6	Gemeinde Borsfleth	Mehrgenerationenplatz (inkl. Kleinspielfeld)	2021	232.555,52 €	169.575,00 €
7	Gemeinde Rellingen	Errichtung einer Rollsportanlage (Bike-, Pump- und Dirtpark)	2022	913.233,37 €	525.438,55 €
8	Gemeinde Wallsbüll	Aufwertung des Umfeldes des DGH u.a. neue Sportflächen auf brach gelegenen Tennisplätzen	2022	627.215,04 €	470.411,28 €
9	Gemeinde Damp	multifunktionaler Sportplatz	2023	206.940,27 €	132.380,94 €
10	Gemeinde Sarzbüttel	Aufwertung der Sportplätze in der Gemeinde	2023	260.687,35 €	88.615,99 €
<b>Summe</b>				<b>4.763.354,72 €</b>	<b>2.936.309,54 €</b>